

B-Plan ‚Auf der Kirchhofsbeine‘ Groß-Umstadt-Heubach



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

Juni 2021

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	4
3. Beschreibung des Eingriffsbereichs.....	6
3.1 Biotop.....	6
3.2 Fauna.....	6
3.2.1 Avifauna.....	6
3.2.2 Fledermäuse.....	8
3.2.3 Reptilien.....	8
4. Wirkungen des Vorhabens.....	9
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	10
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	10
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
7. Zusammenfassung.....	13
Quellen und Literatur.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs.....	3
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna.....	6
Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.....	7
Tabelle 3 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien.....	9
Tabelle 4 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten.....	11
Tabelle 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten.....	12

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Brutplätze von Garten- und Mönchsgrasmücke auf der Böschung am Westrand.....	8
Foto 2 Grasweg an der Ostseite des Geltungsbereichs entlang der Friedhofsmauer.....	9

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Groß-Umstädter Stadtteil Heubach soll am nördlichen Ortsrand, angrenzend an den Friedhof, ein Wohngebiet mit einer Größe von ca. 0,7 ha entwickelt werden.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde Ende Oktober 2020 von der Planungsgruppe Darmstadt mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens beauftragt. In einem ersten Schritt erfolgte eine Potenzialanalyse in Hinblick auf die Arten, die von der Planung betroffen sein könnten. Dieses Artenschutzgutachten wurde Anfang November 2021 auf der Basis einer worst case-Betrachtung vorgelegt. Im Jahr 2021 wurden Erfassungen der Artengruppen Vögel und Reptilien nachgeholt, und das Artenschutzgutachten wurde auf der Basis der Erfassungsergebnisse überarbeitet.

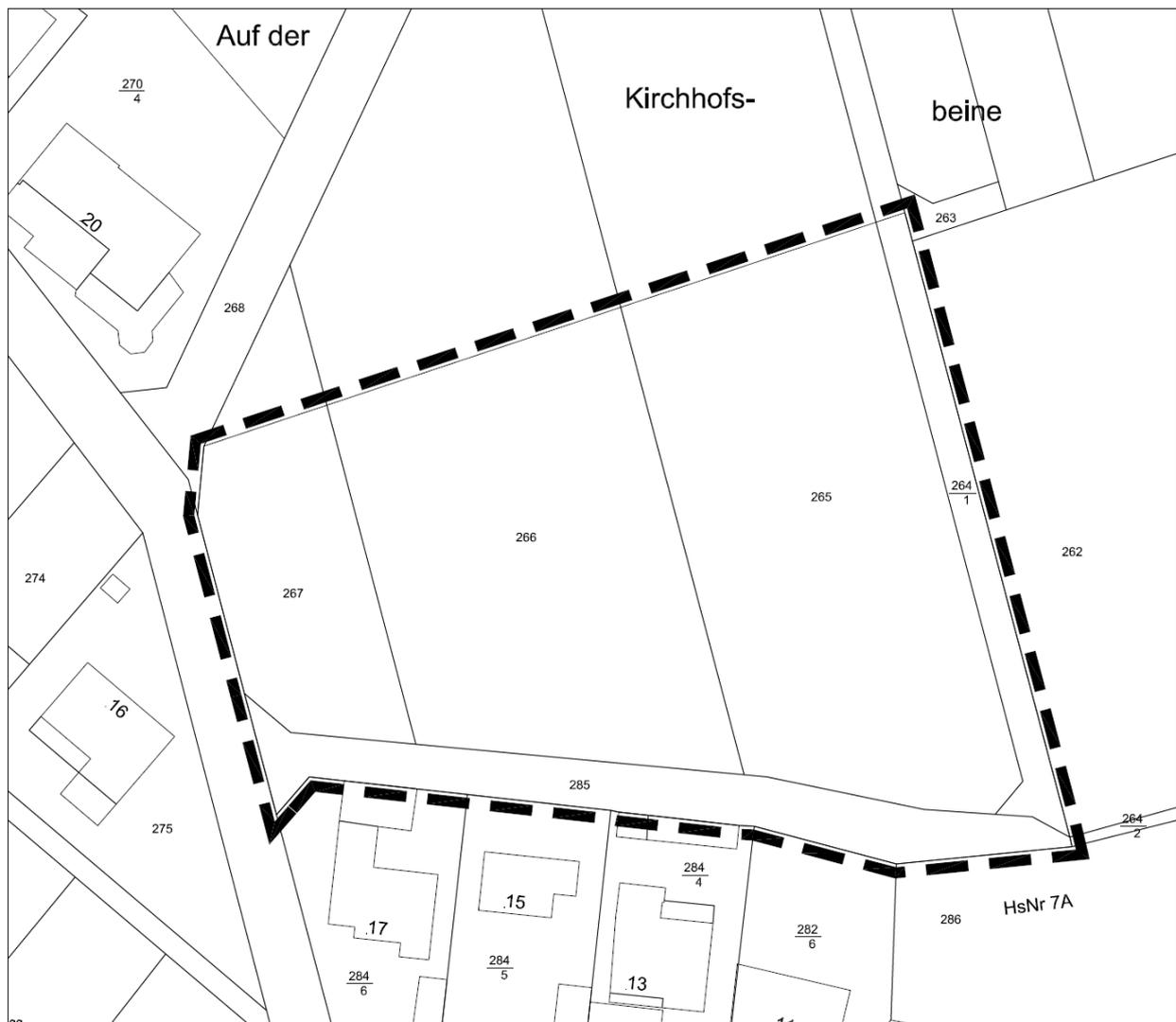


Abbildung 1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Beschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Eingriffsbereichs

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Heubach. Im Osten grenzen der Friedhof und eine Ruderalflur mit Holzablagerungen (im Nordosten) an, im Süden Wohnbebauung, im Westen Wohnbebauung sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb und im Norden Ackerland.

3.1 Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Ackerfläche, ein Grasweg im Osten, ein Schotterweg im Süden und eine Böschung bzw. ein Saum im Westen/Südwesten. Auf der Böschung wachsen eine Brombeerflur und eine Walnuss. Der Baum weist Baumpilze auf, Höhlen oder Spalten wurden jedoch nicht beobachtet.

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte am 27. Oktober 2020 eine Ortsbegehung. Die darauf basierende Potenzialanalyse mit worst-case-Betrachtung wurde im Jahr 2021 um Erfassungen von Vögeln und Reptilien ergänzt.

3.2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna erfolgten im Jahr 2021 drei Begehungen. Die Begehungstermine sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.03.2021	09.55 – 10.45	sonnig, 10 °C
09.04.2021	07.45 – 08.30	sonnig, 1,5 °C
14.05.2021	07.45 – 08.15	leicht bewölkt, 8 °C

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna

Im Geltungsbereich wurden mit der Mönchs- und der Gartengrasmücke 2 Vogelarten mit Brutnachweis auf der Böschung im Westen kartiert. Die Zahl der nachgewiesenen Arten ist höher, nimmt man die Nahrungsgäste hinzu. Als Nahrungsgäste wurden beobachtet:

- Bachstelze
- Elster
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Kohlmeise
- Mehlschwalbe
- Rabenkrähe
- Rauchschwalbe
- Rotkehlchen
- Star.

Artnamen dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Status
Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-	günstig	NG
Elster	Pica pica	-	-	-	günstig	NG
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-	günstig	BV auf der Böschung
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-	günstig	NG
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-	günstig	NG
Haussperling	Passer domesticus	V	V	-	ungünstig / unzureichend	NG
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	günstig	NG
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-	ungünstig / unzureichend	NG
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	günstig	BV auf der Böschung
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	günstig	NG
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	ungünstig / unzureichend	NG
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	günstig	NG
Star	Sturnus vulgaris	-	-	-	günstig	NG

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RL D: Grüneberg et al. 2016, RL Hessen: Werner et al. 2016

Erhaltungszustand in Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

sg streng geschützte Art

Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der BundesartenschutzVO oder nach der EG-Artenschutzverordnung 338/97 streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen. Eine Brut von Greifvögeln konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.



Foto 1 Brutplätze von Garten- und Mönchsgrasmücke auf der Böschung am Westrand

3.2.2 Fledermäuse

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgte eine Erfassung von möglichen Fledermausquartieren. Diese wurden nicht festgestellt. Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

3.2.3 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien erfolgten drei Begehungen. In die Begehungen einbezogen wurden auch potenzielle Biotope, die an den Geltungsbereich grenzen, wie der Bereich entlang der gesamten Friedhofsmauer und der Holzlagerplatz im Nordosten. Die Begehungstermine sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Es erfolgte dabei kein Nachweis von Eidechsen.

Datum	Uhrzeit	Witterung
22.04.2021	16.40 – 17.00	sonnig, 14 °C
20.05.2021	11.15 – 11.45	wechselnd wolzig, 15 °C
11.06.2021	10.15 – 10.45	leicht bewölkt, 23 °C

Tabelle 3 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien



Foto 2 Grasweg an der Ostseite des Geltungsbereichs entlang der Friedhofsmauer

4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung des Geltungsbereichs. Mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen im Jahr 2021 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Reptilien
- Säugetiere
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsprüche nicht im Eingriffsbereich zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Gehölzbrüter.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von der Planung nicht betroffen.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem oder mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand wurden nicht nachgewiesen.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Artname	Wiss. Name	V	§	S	Bestand in HE*	pot. betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Bachstelze	Motacilla alba	NG	b	I	45.000-55.000 stabil					
Elster	Pica pica	NG	b	I	30. - 50.000 stabil					
Gartengras- mücke	Sylvia borin	BV	b	I	150.000 stabil	x		x	Verlust eines Brutplatzes	Bauzeitenbeschränkung
Grünfink	Carduelis chloris	NG	b	I	195.000 stabil					
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	NG	b	I	58.000 - 73.000 stabil					
Hausperling	Passer domesticus	NG	b	I						
Kohlmeise	Parus major	NG	b	I	450.000 stabil					
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NG	b	I	40.000 – 60.000 sich verbessernd					
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	BV	b	I	326.000 - 384.000 stabil	x		x	Verlust eines Brutplatzes	Bauzeitenbeschränkung
Rabenkrähe	Corvus corone	NG	b	I	150.000 stabil					
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	b	I	30.000 – 50.000 sich verschlechternd					
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	NG	b	I	240.000 stabil					
Star	Sturnus vulgaris	NG	b	I	186.000 - 243.000 sich verschlechternd					

Tabelle 4 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten
fett Brutvogel im Eingriffsbereich

§ Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

b Besonders geschützt

sg. Streng geschützte Art

V Potenzielles Vorkommen

III Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

* Die Zahlen basieren auf den ADEBAR-Zählungen 2004 – 2009, einzelne Arten bis 2013 aktualisiert (VSW 2014)

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

S Status der Art in Hessen

I Regelmäßiger Brutvogel

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Die Rodung von Gehölzen erfolgt in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.	Gehölzbrüter
V 2	Die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) erfolgt in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.	Brutvögel des Offenlandes
V 3	Zum Schutz von nachtaktiven Insekten werden bei der Installation von Straßenbeleuchtungen insektenfreundliche Beleuchtungsmittel nach den neuesten Stand der Technik gewählt. Die Leuchtmittel sind nach unten ausgerichtet, in ihrer Helligkeit reduziert (bei Hauptstraßen bis 15 lx), warmweiß (bis max. 3.000 K mit geringem Blauanteil) und werden zeitlich bedarfsorientiert genutzt.	Fledermäuse

Tabelle 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Im Groß-Umstädter Stadtteil Heubach soll am nördlichen Ortsrand, angrenzend an den Friedhof, ein Wohngebiet mit einer Größe von ca. 0,7 ha entwickelt werden.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

In einem ersten Schritt erfolgte eine Potenzialanalyse in Hinblick auf die Arten, die von der Planung betroffen sein könnten. Dieses Artenschutzgutachten wurde Anfang November 2021 auf der Basis einer worst case-Betrachtung vorgelegt. Im Jahr 2021 wurden Erfassungen der Artengruppen Vögel und Reptilien nachgeholt, und das Artenschutzgutachten wurde auf der Basis der Erfassungsergebnisse überarbeitet.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Ackerfläche, ein Grasweg im Osten, ein Schotterweg im Süden und eine Böschung bzw. ein Saum im Westen/Südwesten. Auf der Böschung wachsen eine Brombeerflur und eine Walnuss. Der Baum weist Baumpilze auf, Höhlen oder Spalten wurden jedoch nicht beobachtet.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgte am 27. Oktober 2020 eine Ortsbegehung. Zur Erfassung der Avifauna erfolgten im Jahr 2021 drei Begehungen. Dabei wurden Mönchs- und Gartengrasmücke im Bereich der Böschung im Westen als Brutvögel nachgewiesen.

Zur Erstellung des Gutachtens erfolgte eine Erfassung von möglichen Fledermausquartieren. Diese wurden nicht festgestellt.

Zur Erfassung von Reptilien erfolgten drei Begehungen. In die Begehungen einbezogen wurden auch potenzielle Biotope, die an den Geltungsbereich grenzen, wie der Bereich entlang der gesamten Friedhofsmauer und der Holzlagerplatz im Nordosten. Es erfolgte dabei kein Nachweis von Eidechsen.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung des Geltungsbereichs. Mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern.

Für die innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesenen Brutvögel werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ gemacht. Brutvogelarten mit ungünstigem/unzureichendem oder mit ungünstigem / schlechtem Erhaltungszustand wurden nicht nachgewiesen.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1

genannten Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände eintritt.

Eine Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 17. Juni 2021



Büro für Landschaftsökologie

Quellen und Literatur

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).

Bauer et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44. S. 23-81.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bird Life International 2004: Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status. Bird Life International, Cambridge, U.K.

Bird Life International 2018: Data Zone. Interneteinsicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Interneteinsicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Wiesbaden.

Hessen-Forst (FENA) 2013: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland - EU.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 1993: Avifauna von Hessen. Band 1. Echzell.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert am 07.05.2020.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.

Südbeck, P., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, P. Boye, W. Knief 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 82.

Werner, M. et al. 2016: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.